OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-653679/5/MZ

Datum: Linz, 1. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22.09.2025, GZ: BHPEVerk-2025-211724/9-LB, betreffend Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22.09.2025, GZ: BHPEVerk-2025-211724/9-LB, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) die von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land am 22.05.2024 zur Zahl C ausgestellte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, BV und B ab Rechtskraft des Bescheides bis zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung unter Vorlage eines aktuellen Ergebnisses einer Haaranalyse auf Alkohol, gemäß §§ 24 Abs 4, 29 Abs 3 FSG entzogen.

II. Gegen die genannte Entscheidung erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz bringt die bP verkürzt vor, die Bezirkshauptmannschaft habe sich nicht an den ursprünglichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.05.2024 gehalten, wonach die bP nach telefonischer Aufforderung Haaranalysen abzugeben habe. Ein von der belangten Behörde zwischenzeitig ergangener Bescheid mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine Haaranalyse vorzulegen, leide an einem Zustellmangel. Zudem habe die bP bereits am 02.10.2025 eine Haaranalyse vorgelegt.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Nachfrage bei der belangten Behörde.

c) Feststellungen:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 01.08.2025, GZ: BHPEVerk-2025-211724/6-LB, wurde die bP aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A, BV und B unter Vorlage eines aktuellen Ergebnisses einer Haaranalyse auf Alkohol amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Ein Zustellnachweis findet sich im vorgelegten Verwaltungsakt nicht.

Am 02.10.2025 hat die bP bei der belangten Behörde eine Haaranalyse auf Alkohol vorgelegt und sich am 28.11.2025 amtsärztlich untersuchen lassen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägige Bestimmung des Führerscheingesetzes – FSG lautet in der geltenden Fassung:

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) …

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

b) Die belangte Behörde hat die bP mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 01.08.2025, GZ: BHPEVerk-2025-211724/6-LB, aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A, BV und B unter Vorlage eines aktuellen Ergebnisses einer Haaranalyse auf Alkohol amtsärztlich untersuchen zu lassen. Der gegenständliche Entzugsbescheid knüpft an diese Aufforderung an und entzieht der bP die Lenkberechtigung, bis sie der Aufforderung der belangten Behörde entsprochen hat.

Durch die Vorlage der Haaranalyse am 02.10.2025 und die am 28.11.2025 stattgefunden habende amtsärztliche Untersuchung hat die bP dem Ansinnen der Behörde vollinhaltlich entsprochen, und ist der Entzug der Lenkberechtigung daher aufzuheben.

Vor diesem Hintergrund braucht in diesem Verfahren nicht weiter geklärt zu werden, ob der Bescheid der belangten Behörde vom 01.08.2025 an einem Zustellmangel gelitten hat, und eine Verpflichtung zur Vorlage einer Haaranalyse sowie zur amtsärztlichen Untersuchung nie entstanden ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Norm – hier des § 24 Abs 4 FSG - keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer